

Gaaz/Bornhofen/Lammers

Personenstandsgesetz

Handkommentar

5. Auflage 2020

Verlag für Standesamtswesen

Personenstandsgesetz

Handkommentar

5. Auflage

Berthold Gaaz

Leitender Ministerialrat im Niedersächsischen Ministerium
für Inneres und Sport a.D.

Heinrich Bornhofen

Regierungsdirektor
im Bundesministerium des Innern a.D.

Thomas Lammers

Ministerialrat im Hessischen Ministerium
des Innern und für Sport

Verlag für Landesamtswesen

Frankfurt am Main · Berlin

© Verlag für Landesamtswesen GmbH
Frankfurt am Main · Berlin 2020
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen
des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des
Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.
Printed in Germany

5. Auflage
ISBN 978-3-8019-5730-8

Vorwort zur 5. Auflage

Bereits das Eheöffnungsgesetz mit kurz gefassten Regelungen und die zu dessen Ausführung in aller Eile vom BMI herausgegebenen Rundschreiben ließen erahnen, dass ein umfassendes Gesetz mit weiteren Vorschriften zur »Ehe für alle« rasch folgen würde, wollte man nicht die Klärung der offenen Fragen der Rechtsprechung überlassen. Durch das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639) ist diese Regelungslücke mit der Novellierung von 17 Gesetzen geschlossen worden.

Dem Gesetzespaket waren bereits umfangreiche Änderungen der PStV durch die Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung vom 24.10.2018 (BGBl. I S. 1768) vorausgegangen. Auch diese teils mit Folgeregelungen zum Eheöffnungsgesetz, wie Änderungen im elektronischen Beurkundungsverfahren, Regelungen zum behördlichen Datenaustausch sowie Neugestaltung von Formularen, teils aber auch zu anderen Regelungsinhalten, z. B. der Abgrenzung von Tot- und Fehlgeburten und zur Digitalisierung der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen.

Ein weiteres Thema mit großem Medieninteresse war dem Gesetzgeber durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 zur personenstandsrechtlichen Registrierung von Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung zugewiesen worden. Durch das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2635) wurde dem Auftrag durch eine weitere, nach § 22 Abs. 3 PStG mögliche Geschlechtsangabe »divers« Rechnung getragen und auch für »Altfälle« in einem neuen § 45b PStG die Möglichkeit der Korrektur der Geschlechtsangabe eröffnet.

Zu erwähnen ist weiter die Apostillenverordnung-EU Nr. 2016/1191 vom 26.7.2016 (ABl. EU L 200/1). Die Verordnung ist am 15.8.2016 in Kraft getreten und ab dem 16.2.2019 anwendbar. Sie sieht die Befreiung bestimmter Urkunden der Mitgliedstaaten von Legalisation und sonstiger Förmlichkeit bei der Vorlage in einem EU-Mitgliedstaat sowie die Verwendung mehrsprachiger Formulare als Übersetzungshilfe vor.

Schließlich erging noch kurz vor Redaktionsschluss das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), durch dessen Artikel 17 der neue § 68a »Rechte der betroffenen Personen« in das PStG eingefügt wurde.

Als neuer Autor für den Handkommentar konnte Herr Thomas Lammers, Ministerialrat im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, gewonnen werden. Er löst mit der 5. Auflage Herrn Berthold Gaaz, Ltd. Ministerialrat im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport a.D. als Mitautor dieses Werkes ab. Die Autoren und der Verlag für Standesamtswesen danken Herrn Gaaz an dieser Stelle mit Hochachtung für die vielen Jahre seines Wir-

kens im Rahmen des Werkes Hepting/Gaaz »Personenstandsrecht mit Familienrecht und Internationalem Privatrecht«, aus dem mit der Reform des Personenstandsrechts im Jahr 2007 der heutige Handkommentar hervorgegangen ist.

Kreuzau und Wiesbaden im November 2019

Heinrich Bornhofen

Thomas Lammers

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 5. Auflage	5
Abkürzungen	11
Literaturverzeichnis	16
Einführung: Entwicklung des Personenstandsrechts	17

Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.2.2007

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§1 Personenstand, Aufgaben des Standesamts	21
§2 Standesbeamte	38

Kapitel 2 Führung der Personenstandsregister

§3 Personenstandsregister	44
§4 Sicherungsregister	63
§5 Fortführung der Personenstandsregister	67
§6 Aktenführung	75
§7 Aufbewahrung	78
§8 Verlust eines Personenstandsregisters	83
§9 Beurkundungsgrundlagen	91
§10 Auskunft- und Nachweispflicht	109

Kapitel 3 Eheschließung

Abschnitt 1 Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung

§11 Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt	113
§12 Anmeldung der Eheschließung	118
§13 Prüfung der Ehevoraussetzungen	141
§14 Eheschließung	162
§15 Eintragung in das Eheregister	171

Abschnitt 2 Fortführung des Eheregisters

§16 Fortführung	186
-----------------	-----

Kapitel 4 Lebenspartnerschaft

§17 Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters	205
§17a Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung	208

Kapitel 5 **Geburt**

Abschnitt 1 **Anzeige und Beurkundung**

- § 18 Anzeige 218
- § 19 Anzeige durch Personen 230
- § 20 Anzeige durch Einrichtungen 233
- § 21 Eintragung in das Geburtenregister 237

Abschnitt 2 **Besonderheiten**

- § 22 Fehlende Angaben 264
- § 23 Zwilling- oder Mehrgeburten 270
- § 24 Findelkind 271
- § 25 Person mit ungewissem Personenstand 275
- § 26 Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes 282

Abschnitt 3 **Fortführung des Geburtenregisters**

- § 27 Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung 284

Kapitel 6 **Sterbefall**

Abschnitt 1 **Anzeige und Beurkundung**

- § 28 Anzeige 317
- § 29 Anzeige durch Personen 324
- § 30 Anzeige durch Einrichtungen und Behörden 328
- § 31 Eintragung in das Sterberegister 332

Abschnitt 2 **Fortführung des Sterberegisters; Todeserklärungen**

- § 32 Fortführung 348
- § 33 Todeserklärungen 350

Kapitel 7 **Besondere Beurkundungen**

Abschnitt 1 **Beurkundungen mit Auslandsbezug; besondere Beurkundungsfälle**

- § 34 Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland 355
- § 35 Begründung von Lebenspartnerschaften im Ausland 365
- § 36 Geburten und Sterbefälle im Ausland 372
- § 37 Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen 381
- § 38 Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern 384
- § 39 Ehefähigkeitszeugnis 388
- § 39a *Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft* 398
- § 40 Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung 399

Abschnitt 2 Familienrechtliche Beurkundungen

- § 41 Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten 401
- § 42 Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern 410
- § 43 Erklärungen zur Namensangleichung 413
- § 44 Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft 433
- § 45 Erklärungen zur Namensführung des Kindes 447
- § 45a Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen 460
- § 45b Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung 466

Kapitel 8 Berichtigungen und gerichtliches Verfahren**Abschnitt 1 Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts**

- § 46 Änderung einer Anzeige 477
- § 47 Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung 480

Abschnitt 2 Gerichtliches Verfahren

- § 48 Berichtigung auf Anordnung des Gerichts 490
- § 49 Anweisung durch das Gericht 498
- § 50 Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte 506
- § 51 Gerichtliches Verfahren 509
- § 52 Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung 518
- § 53 Wirksamwerden gerichtlicher Entscheidungen; Beschwerde 521

Kapitel 9 Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister**Abschnitt 1 Beweiskraft; Personenstandsurkunden**

- § 54 Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden 524
- § 55 Personenstandsurkunden 532
- § 56 Allgemeine Vorschriften für die Ausstellung von Personenstands-urkunden 543
- § 57 Eheurkunde 551
- § 58 Lebenspartnerschaftsurkunde 565
- § 59 Geburtsurkunde 571
- § 60 Sterbeurkunde 583

Abschnitt 2 Benutzung der Personenstandsregister

- § 61 Allgemeine Vorschriften für die Benutzung 592
- § 62 Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht 598
- § 63 Benutzung in besonderen Fällen 604
- § 64 Sperrvermerke 608
- § 65 Benutzung durch Behörden und Gerichte 614

- § 66 Benutzung für wissenschaftliche Zwecke 621
- § 67 Einrichtung zentraler Register 628
- § 68 Mitteilungen an Behörden und Gerichte von Amts wegen 632
- § 68a Rechte der betroffenen Person 639

Kapitel 10 Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten

- § 69 Erzwingung von Anzeigen 642
- § 70 Bußgeldvorschriften 645
- § 71 Personenstandsbücher aus Grenzgebieten 649
- § 72 *Erhebung von Gebühren und Auslagen* 650

Kapitel 11 Verordnungsermächtigungen

- § 73 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen 652
- § 74 Rechtsverordnungen der Landesregierungen 657

Kapitel 12 Übergangsvorschriften

- § 75 Übergangsbeurkundung 661
- § 76 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Altregister 666
- § 77 Fortführung, Aufbewahrung und Benutzung der Familienbücher 678
- § 78 *Heiratsbuch* 685
- § 79 Altfallregelung 687

Sachverzeichnis 689

§ 17a Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung

(1) Die Lebenspartner haben bei der Umwandlung ihrer Lebenspartnerschaft in eine Ehe das Bestehen der Lebenspartnerschaft durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

(2) Für die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe gelten die §§ 11 und 12 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 sowie die §§ 14 bis 16 entsprechend.

(3) Im Eheregister ist zusätzlich der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft zu beurkunden und sind Hinweise darüber aufzunehmen.

Übersicht (die Zahlen bedeuten Randnummern)

- I. Rechtsentwicklung 1
- II. Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (Absatz 1)
 1. Zum Begriff »Umwandlung« 4
 2. Voraussetzungen der Umwandlung und Nachweis der Lebenspartnerschaft
 - a) Allgemeine Eheschließungsvoraussetzungen 5
 - b) Besondere Voraussetzungen 6
 - c) Ausschluss einer Umwandlung
 - aa) im Ausland begründete Lebenspartnerschaft 7
 - bb) im Ausland begründete Lebenspartnerschaft und Nachbeurkundung 8
 - cc) im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe und Nachbeurkundung als Lebenspartnerschaft 9
 - dd) im Ausland geschlossene Ehe von Lebenspartnern nach dem 1.10.2017 10
 - ee) nichtige oder aufhebbarer Lebenspartnerschaft 11
 - d) Nachweis der Lebenspartnerschaft 13
- III. Das standesamtliche Verfahren (Absatz 2 und 3)
 1. Zuständigkeit 14
 2. Anmeldung 15
 3. Nachzuweisende Angaben 16
 4. Eheschließung, Beurkundung und Fortführung
 - a) Eheschließung 19
 - b) Namensführung 20
 - c) Beurkundung 21
 - d) Fortführung und Mitteilungen 22
- IV. Urkundliche Nachweise 24

I. Rechtsentwicklung

- 1 Die 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages war so gut wie beendet, als der zwei Jahre zuvor vom Bundesrat eingebrachte und wegen seiner angenommenen Erfolglosigkeit wenig beachtete Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts in der letzten Woche vor den Parlamentsferien plötzlich Fahrt aufnahm. Ei-

ner kurzfristigen Befassung des Rechtsausschusses mit der mehrheitlichen Entscheidung, dem Bundestag die Beschlussfassung in seiner Sitzung am 30.6.2017 vorzuschlagen, folgte die Annahme des Gesetzes an diesem Tag. Das Gesetz sieht für bestehende Lebenspartnerschaften die Möglichkeit der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe vor (§ 20a LPartG). Die verfahrensrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 17a PStG getroffen. Gleich stellten sich der Fachwelt zahlreiche Fragen, die für eine sichere Anwendung erst durch Nachbesserungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften geklärt werden mussten. Da das Gesetz¹ aber nach seinem Artikel 3 Abs. 1 bereits am 1.10.2017 in Kraft trat, war ein rechtzeitiger Erlass der Vorschriften (insbesondere BGB, EGBGB, PStG, LPartG und PStV) nicht möglich.

Der Not gehorchend, wurden in einer rasch konstituierten Arbeitsgruppe 2 des Bundes und der Länder im Vorgriff auf die beabsichtigten Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechende Anwendungshinweise² für die standesamtliche Praxis erarbeitet. Diese sind durch das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18.12.2018³ auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden.

Für das Verfahren der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine 3 Ehe sind die im Eheöffnungsgesetz⁴ und dem dazu erlassenen Umsetzungsgesetz⁵ getroffenen Regelungen, insbesondere § 20a LPartG und § 17a PStG, maßgebend; registerrechtliche Regelungen wurden zudem durch die 1. PStÄndV⁶ in § 30 PStV sowie durch die Neukonzeption der Anlagen 2 (Ehe-register) und 6 (Eheurkunde) getroffen.

II. Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (Absatz 1)

1. Zum Begriff »Umwandlung«

Gleich nach dem Bekanntwerden des Wortlauts des Eheöffnungsgesetzes 4 schieden sich die Geister an dem Begriff »Umwandlung«. Bereits die vorläufigen BMI-Anwendungshinweise⁷ ließen indes zu dieser Frage keine Zweifel aufkommen: Sie gingen davon aus, dass – wie bei einer Eheschließung gleichgeschlechtlicher Personen ohne vorherige Lebenspartnerschaft – die

1 Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2787).

2 Rundschreiben des BMI vom 28.7., 23.8. und 25.9.2017, veröffentlicht auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de.

3 BGBl. I S. 2639.

4 Siehe Fn. 1.

5 Siehe Fn. 3.

6 Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung vom 24.10.2018 (BGBl. I S. 1768).

7 Siehe Fn. 2.

Begründung des Instituts der Ehe am Tag der Abgabe der Erklärungen vor dem Standesbeamten ex nunc erfolgt, also nicht etwa auf den Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft zurückwirkt⁸. Der dem § 20a Abs. 1 LPartG durch das Eheöffnungs-Umsetzungsgesetz⁹ angefügte Satz 3 »Die Lebenspartnerschaft wird nach der Umwandlung als Ehe fortgeführt.« hat zu dieser Frage letzte Zweifel beseitigt. Für die zuvor geführte Lebenspartnerschaft gilt, dass sie mit der Eheschließung gegenstandslos wird, es mithin einer vorherigen förmlichen Auflösung nicht bedarf¹⁰. Eine Eheschließung ohne Umwandlung ist für diesen Personenkreis nicht möglich¹¹. Melden die Lebenspartner die Eheschließung an, sind sie hierauf und auf die Wirkungen der Umwandlung hinzuweisen. Die amtliche Begründung führt ergänzend zu den Rechten und Pflichten der früheren Lebenspartner aus, dass sie nach der Umwandlung so gestellt sind, als ob sie am Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft geheiratet hätten. Dies bedeute, dass bestimmte sozial- und steuerrechtliche Entscheidungen neu getroffen werden müssen¹².

2. Voraussetzungen der Umwandlung und Nachweis der Lebenspartnerschaft

a) Allgemeine Eheschließungsvoraussetzungen

- 5 Nach § 20a Abs. 1 Satz 1 und 2 müssen für eine Umwandlung sämtliche Voraussetzungen einer Eheschließung vorliegen. Es dürfen mithin keine Ehehindernisse bestehen¹³. Auch für die Umwandlung gilt das Gebot der gleichzeitigen persönlichen Anwesenheit und das Verbot einer Erklärung unter einer Bedingung oder Befristung sowie der Ausschluss etwaiger Willensmängel, die einen Aufhebungstatbestand (§ 1314 Abs. 2 BGB) begründen. Gleiches gilt für das Gebot der Mitwirkung des Standesbeamten. Zu den Ehevoraussetzungen ausführlich § 13 Rdnr. 3 ff.; zur erleichterten Prüfung bei Umwandlung vgl. Rdnr. 18.

b) Besondere Voraussetzungen

- 6 Die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe setzt zunächst voraus, dass die Lebenspartnerschaft vor einem deutschen Standesamt wirksam begründet worden ist. Für eine aufhebbare Lebenspartnerschaft bedeutet dies, dass auch sie – im Gegensatz zu einer nicht wirksam begründeten Le-

⁸ Vgl. *Helms*, StAZ 2018, 33; *Berndt-Benecke*, StAZ 2017, 257.

⁹ BGBl. I S. 2639.

¹⁰ Vgl. amtliche Begründung des Eheöffnungs-Umsetzungsgesetzes, Besonderer Teil, § 20a Abs. 1 Satz 3 LPartG (BT-Drs. 19/4670 S. 29): »Eine bestehende Lebenspartnerschaft wird durch die Umwandlung in eine Ehe von dieser Ehe konsumiert.«.

¹¹ So auch *Helms*, StAZ 2018, 33. Gegenteiliger Auffassung *Hepting/Dutta* Rdnr. III-888; *Magnus*, StAZ 2019, 163.

¹² So die amtliche Begründung zu Art. 3 Eheöffnungsgesetz (Fn. 1), BT-Drs. 18/6665 S. 10. Vgl. *Kaiser*, FamRZ 2019, 845.

¹³ Vgl. *Erbarth*, FamRZ 2018, 1221.

Kapitel 7 Besondere Beurkundungen

Abschnitt 1 Beurkundungen mit Auslandsbezug; besondere Beurkundungsfälle

§ 34 Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland

(1) Hat ein Deutscher im Ausland die Ehe geschlossen, so kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister beurkundet werden; für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Die §§ 3 bis 7, 9, 10, 15 und 16 gelten entsprechend. Gleiches gilt für Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Antragsberechtigt sind die Ehegatten, sind beide verstorben, deren Eltern und Kinder.

(2) Die Beurkundung der Eheschließung nach Absatz 1 erfolgt auch dann, wenn die Ehe im Inland zwischen Eheschließenden, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Eheschließenden angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist.

(3) Personen, die eine Erklärung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes abgegeben haben, sind nur mit den nach dieser Erklärung geführten Vornamen und Familiennamen einzutragen; dies gilt entsprechend für Vertriebene und Spätaussiedler, deren Name nach den Vorschriften* des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen geändert worden ist.

(4) Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin die Eheschließung.

(5) Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Absätzen 1 und 2 beurkundeten Eheschließungen.

Übersicht (die Zahlen bedeuten Randnummern)

- I. Rechtsentwicklung 1
- II. Voraussetzungen für die Beurkundung im Eheregister
 - 1. Ort und Zeit der Eheschließung
 - a) Eheschließung im Ausland 4
 - b) Eheschließung im Inland 9
 - 2. Antragsberechtigung
 - a) Antragsberechtigte Personen 11
 - b) Rechtsstellung der Ehegatten 14
 - 3. Bestehen einer Ehe 16

* Die falsche Schreibweise entspricht dem im BGBl. I 2013 S. 1122, 1123 veröffentlichten Gesetzestext.

- III. Zuständigkeit 18
- IV. Verfahren
 - 1. Allgemeines 19
 - 2. Prüfung des Antrags 20
 - 3. Beurkundung im Eheregister 23
- V. Verzeichnis der nachbeurkundeten Eheschließungen 28

I. Rechtsentwicklung

- 1 Nach § 15a PStG a.F. konnte für eine im Ausland geschlossene Ehe bei hinreichendem Inlandsbezug ein Familienbuch auf Antrag angelegt werden. Das Gleiche galt für eine im Inland nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 4 Satz 2 EGBGB geschlossene Ehe. Die Funktion der Registrierung einer solchen Ehe erfüllt nun gemäß § 34 das Eheregister, da auch weiterhin ein Interesse der Beteiligten an der Beurkundung im Inland bestehen kann¹.
- 2 Die Beurkundung im Eheregister vereinfacht das Verfahren gegenüber dem früheren Recht, da Angaben über Eltern und gemeinsame Kinder der Ehegatten nicht mehr erhoben werden. Auch die Antragsberechtigung ist eingeschränkt. Zu Lebzeiten der Ehegatten sind nur diese antragsberechtigt. Erst wenn beide verstorben sind, können Eltern und Kinder den Beurkundungsantrag stellen. Diese Beschränkung soll dazu beitragen, Doppelbeurkundungen zu vermeiden². Eine Vereinfachung ergibt sich schließlich aus der Regelung der Zuständigkeit des Standesamts, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers – also nicht mehr an den der Ehegatten – anknüpft.
- 3 Durch das PStRÄndG wurde in § 34 der Absatz 3 eingefügt; die bisherigen Absätze 3 und 4 wurden Absätze 4 und 5. Absatz 3 übernimmt die frühere Regelung des § 20b PStV a.F., die bis zur gesetzlichen Verankerung in § 34 in Nr. 34.4 Satz 2 PStG-VwV »geparkt« war.

Durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a des 2. PStRÄndG wurde § 34 Abs. 1 Satz 4 klarer gefasst. Des Weiteren hat Art. 7 Nr. 7 Buchst. b die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamtes für die Nachbeurkundung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 erweitert. Dessen Zuständigkeit wird jetzt auch begründet, wenn die antragstellende Person im Ausland lebt, aber zuvor einen inländischen Wohnsitz hatte. Damit soll das Standesamt I in Berlin entlastet werden. Die Regelung gilt seit dem 1.11.2017; für Altfälle bleibt es bei der Zuständigkeit des Standesamts I (§ 79).

1 BT-Drs. 16/1831 S. 48; abgedruckt in *Gaaz/Bornhofen* 2008 S. 455.

2 BT-Drs. 16/3309 S. 11; abgedruckt in *Gaaz/Bornhofen* 2008 S. 503.

II. Voraussetzungen für die Beurkundung im Eheregister

1. Ort und Zeit der Eheschließung

a) Eheschließung im Ausland

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 kann ein Antrag auf Beurkundung der Eheschließung 4 gestellt werden, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist. Auf den Zeitpunkt der Eheschließung kommt es nicht an; die Ehe kann also auch vor Inkrafttreten des PStG 2007 (1. 1. 2009) geschlossen worden sein. Maßgebend für die Abgrenzung »Inland« und »Ausland« ist der Tag der Antragstellung (Nr. 34.1 PStG-VwV). Aus diesem Grund fallen Ehen, die vor dem 3. 10. 1990 in der DDR, d. h. außerhalb des damaligen Geltungsbereichs des PStG, geschlossen worden sind, nicht unter § 34. Für eine solche Ehe liegt entweder ein fortgeführter Heiratseintrag vor oder es wurde ein Familienbuch auf Antrag – unmittelbar nach § 15a PStG a. F. oder nach Maßgabe des Einigungsvertrages – angelegt, das als Heiratseintrag fortgeführt wird (Nr. 34.2.3 PStG-VwV).

Eine Beurkundung nach § 34 kommt nicht in Betracht, wenn für die Ehe 5 ein deutscher Heiratseintrag errichtet und gemäß §§ 18 PStV a. F., 68 PStV fortgeführt oder bis zum 31. 12. 2008 ein Familienbuch auf Antrag (§ 15a PStG a. F.) angelegt wurde (Nr. 34.1 Satz 2 PStG-VwV). In letzterem Fall wird das Familienbuch als Heiratseintrag fortgeführt (§ 77 Abs. 1).

Für eine im Ausland geschlossene Ehe, die gemäß § 41 PStG in der bis 6 31. 12. 1974 geltenden Fassung nachträglich beim Standesamt I in Berlin beurkundet wurde, liegt entweder ein Heiratseintrag vor, der fortzuführen ist. Oder für diese Ehe wurde ein Familienbuch auf Antrag angelegt, das jetzt als Heiratsantrag fortgeführt wird (§ 77 Abs. 1). Eine Beurkundung nach § 34 kommt in keinem Fall in Betracht (Nr. 34.2.1 PStG-VwV).

Eine Ehe, die vor dem 1. 1. 1975 vor einem deutschen Auslandsstandesbeamten 7 geschlossen wurde, ist im Ausland geschlossen. Die Anlegung eines Familienbuchs für eine solche Ehe von Amts wegen war nicht vorgesehen³. Eine Beurkundung im Eheregister nach § 34 ist somit noch möglich, sofern kein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist.

In der Zeit vom 1. 1. 1975 bis zum 31. 12. 2008 waren unter bestimmten Vor- 8 aussetzungen deutsche Konsularbeamte befugt, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden (§ 8 Abs. 1 KonsG a. F.). Der Heiratseintrag war dem Standesamt I in Berlin zu übersenden, das von Amts wegen ein Familienbuch anlegte (§ 8 Abs. 2 KonsG a. F.; § 71 Abs. 3 PStV a. F.). Hier scheidet eine Beurkundung der Eheschließung nach § 34 aus, weil das Familienbuch als Heiratsantrag fortzuführen ist (Nr. 34.2.2 PStG-VwV).

3 Vgl. *Schaumburg*, StAZ 1961, 208.

b) Eheschließung im Inland

- 9 Die nachträgliche Beurkundung einer im Inland vorgenommenen Eheschließung ist nur möglich, wenn die Ehe zwischen Eheschließenden, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Eheschließenden angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist (§ 34 Abs. 2). Die Bestimmung nimmt Bezug auf § 13 Abs. 4 Satz 2 EGBGB, der eine Ausnahme von dem Grundsatz zulässt, dass im Inland eine Ehe nur vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen werden kann (Art. 13 Abs. 4 Satz 1)⁴. Die Betroffenen können durch die Beurkundung in dem deutschen Eheregister ihren Familienstand im deutschen Rechtsbereich festschreiben lassen und werden damit den Ausländern gleichgestellt, die ihre Ehe im Inland vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen haben.
- 10 Die Möglichkeit der Nachbeurkundung nach § 34 Abs. 2 besteht auch für »Konsulatsehen«, die vor dem 1.1.2009 geschlossen worden sind (vgl. Rdnr. 4). In der Zeit vom 1.9.1986 bis zum 31.12.2008 konnte für Eheschließungen zwischen ausländischen Staatsangehörigen vor ermächtigten Konsularbeamten oder religiösen Stellen ein Familienbuch auf Antrag angelegt werden (§ 15a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 PStG a.F.). Ein solches Familienbuch wird als Heiratseintrag fortgeführt (§ 77 Abs. 1). Vor dem 1.9.1986 bestand die Möglichkeit der Eintragung in das Heiratsbuch⁵. Jedoch wurden dort nur Randvermerke über Berichtigungen eingetragen (§ 18 Abs. 3 PStV a.F.), im Übrigen wurde der Heiratseintrag nicht fortgeführt⁶. Anders als das auf Antrag angelegte Familienbuch hindert der Eintrag über eine vor einer ermächtigten Person geschlossene Ehe im früheren Heiratsbuch nicht die Beurkundung nach § 34 Abs. 2.

2. Antragsberechtigung

a) Antragsberechtigte Personen

- 11 Den Antrag auf Beurkundung der Eheschließung können zu Lebzeiten nur die Ehegatten, nach dem Tod beider Partner auch deren Eltern und Kinder stellen (§ 34 Abs. 1 Satz 4). Die Bestimmung eines sukzessiven Antragsrechts bedeutet eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem früheren Recht, das jeder in das Familienbuch einzutragenden Person (Ehegatten, Eltern, Kinder) ein gleichzeitiges Antragsrecht zusprach (§ 15a Abs. 2 PStG a.F.). Eine gemeinsame Antragstellung der Ehegatten wird nicht gefordert; jeder Ehegatte kann die Beurkundung ohne Zustimmung des anderen beantragen. Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Ehe bei Antragstellung noch besteht; für den

4 Zu Registrierung und Nachweis einer gemäß Art. 13 Abs. 4 Satz 2 EGBGB geschlossenen Ehe vgl. *Hepting/Dutta* Rdnr. III-439 ff.

5 § 15a Abs. 2 Satz 2 Ehegesetz in der bis zum 31.8.1986 geltenden Fassung.

6 Das gilt unverändert auch unter der Geltung des PStG 2007 (*Hochwald, StAZ* 2013, 262).

Fall der Auflösung durch den Tod eines Ehegatten folgt dies aus § 34 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 2.

Nach dem Tod beider Ehegatten, sind auch deren Eltern und Kinder antragsberechtigt, ohne dass eine Reihenfolge festgelegt ist. War ein Ehegatte adoptiert worden, können nur die Annehmenden den Antrag als Eltern stellen (vgl. § 1755 Abs. 1 Satz 1 BGB), bei Volljährigenadoption auch die leiblichen Eltern (§ 1770 Abs. 2 BGB). Das Antragsrecht der Kinder besteht nicht nur für die gemeinschaftlichen – leiblichen und adoptierten – Kinder der Ehegatten, sondern auch für die Kinder nur eines der Ehegatten. Weitere Abkömmlinge, z. B. Enkelkinder, haben kein Antragsrecht. **12**

Auf die Rechtsstellung des Antragstellers (Deutscher, Ausländer, Staatenloser etc.) kommt es nicht an. Auch die ausländischen Eltern oder Kinder eines deutschen Staatsangehörigen können nach dem Tod beider Ehegatten den Antrag auf Beurkundung stellen. **13**

b) Rechtsstellung der Ehegatten

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und 3 ist ein Antrag nur zulässig, wenn ein Ehegatte entweder Deutscher oder Staatenloser, heimatloser Ausländer oder ausländischer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951⁷ mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist (vgl. § 12 Rdnr. 35 ff.). Der Ehegatte muss die betreffende Rechtsstellung im Zeitpunkt der Antragstellung besitzen; für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird dies ausdrücklich in § 34 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 bestimmt. Es ist also weder genügend noch erforderlich, dass einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung diesen Status hatte. Lebt der maßgebende Ehegatte nicht mehr, ist darauf abzustellen, ob er im Zeitpunkt seines Todes Deutscher oder Ausländer mit deutschem Personalstatut war. **14**

Im Falle des § 34 Abs. 2 ist die (ausländische) Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend, da die Vorschrift auf die »Eheschließenden« abstellt. Ein Antrag auf Anlegung ist also auch zulässig, wenn ein Ehegatte inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Anders als für die in Absatz 1 Satz 3 genannten Ausländer mit Sonderstatus gilt für den von Absatz 2 erfassten Personenkreis keine räumliche Beschränkung, so dass ein Antrag auch zulässig ist, wenn die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Inland haben. **15**

3. Bestehen einer Ehe

Die Nachbeurkundung im Eheregister setzt eine Ehe im Rechtssinne voraus. Das Standesamt hat bei der Prüfung der Voraussetzungen zum einen festzustellen, ob die Ehe in der rechten Ortsform i. S. von Art. 11 Abs. 1 EGBGB geschlossen worden ist. Bei einer Eheschließung nach Art. 13 Abs. 4 Satz 2 **16**

⁷ BGBl. 1953 II S. 559 (GS Nr. 260).

EGBGB ist insbesondere darauf zu achten, dass sie vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person stattgefunden hat⁸. Zum anderen ist zu prüfen, ob nach dem berufenen materiellen Recht eine wirksame Ehe zustande gekommen ist (Art. 13 Abs. 1 EGBGB)⁹. Dabei ist ggf. auch Art. 13 Abs. 2 EGBGB zu beachten¹⁰.

Eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe kann unabhängig vom Eheschließungsdatum seit dem 1.10.2017 im Eheregister nachbeurkundet werden; eine Umwandlung in eine Ehe nach § 20a Abs. 1 Satz 1 LPartG, § 17a kommt dagegen nicht in Betracht (§ 35 Rdnr. 11)¹¹. Dies gilt auch, wenn die Ehe vor dem 1.10.2017 als eingetragene Lebenspartnerschaft gemäß § 35 nachbeurkundet worden ist¹². Sie entfaltet die vollen Wirkungen gemäß dem ausländischen Recht (Art. 17b Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 EGBGB); die sog. Kapungsgrenze nach Art. 17b Abs. 4 BGB a.F. ist rückwirkend entfallen¹³. Hat die Eheschließungsformalität nicht zu einer gültigen Ehe geführt, muss das Standesamt die Beurkundung ablehnen¹⁴. Eine Nichtehe liegt auch vor, wenn ein Beteiligter im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, selbst wenn die Ehe nach dem Heimatrecht des Eheschließenden wirksam ist (Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB). Die Regelung gilt seit dem 22.7.2017 auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.7.2017¹⁵; zur Überleitungsregelung vgl. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB¹⁶. Der Umstand, dass eine Ehe nichtig (im Sinne von vernichtbar) ist, hindert die Beurkundung

8 Zur Frage der ordnungsgemäßen Ermächtigung vgl. *Wagenitz/Bornhofen* S. 175 Rdnr. 68 ff.

9 BGH, StAZ 1991, 187. Zum Umfang des Prüfungsrechts des Standesamts vgl. auch *Knauber*, StAZ 1993, 69. Das materielle Prüfungsrecht des Standesamts gilt auch unter der Geltung des PStG 2007 weiter; *Sturm*, StAZ 2010, 1.

10 OLG München, StAZ 2011, 308. Es empfiehlt sich, die Anwendbarkeit des Art. 13 Abs. 2 EGBGB im Wege der Zweifelsvorlage gemäß § 49 Abs. 2 vom Gericht entscheiden zu lassen.

11 *Hepting/Dutta* Rdnr. III-881 und III-905. Eine Umwandlung einer im Inland begründeten Lebenspartnerschaft ist nach dem OLG Köln, FamRZ 2019, 1551, 1552, allerdings auch möglich, wenn nachfolgend im Ausland eine Ehe geschlossen wurde und diese die Lebenspartnerschaft nicht ablöst oder ersetzt. Zwar liege auch in diesem Fall eine vollgültige Ehe vor, doch die Ehegatten können neben einer Nachbeurkundung dieser Ehe oder einer erneuten Eheschließung auch die Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln.

12 *Sieberichs*, StAZ 2018, 67; AG Schöneberg, StAZ 2019, 305, 306.

13 Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung gleichgeschlechtlicher Personen vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2787); vgl. Nr. 4 bis 6 der Anwendungshinweise des BMI im RdSchr. v. 25.9.2017, abrufbar unter www.personenstandsrecht.de.

14 Vgl. zu § 15a PStG a.F.: LG Bonn, StAZ 1985, 136; OLG Hamburg, StAZ 1987, 311; AG Gießen, StAZ 2001, 39. Zu § 34: OLG Zweibrücken, StAZ 2011, 371 (Wirksamkeit einer in Pakistan geschlossenen »Handschuhehe«); OLG Düsseldorf, StAZ 2012, 204 (Nigeria). Zur Formwirksamkeit von Eheschließungen auf Seeschiffen vgl. *Krömer*, StAZ 2013, 228; *Dutta*, StAZ 2014, 44.

15 BGBl. I S. 2429.

16 Ausführlich zur Überleitungsregelung *Hüfstege*, FamRZ 2017, 1374, 1375.

nicht¹⁷. Das Gleiche gilt für eine aufhebbare Ehe¹⁸, insbesondere eine »Kinderehe«, bei der ein Beteiligter bei der Eheschließung 16 oder 17 Jahre alt war (Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB). Ist das Nichtbestehen der Ehe rechtskräftig festgestellt, so ist zu unterscheiden, ob eine Ehe im Rechtssinne überhaupt nicht zustande gekommen ist (so nach deutschem Recht) oder ob die Feststellung sich darauf beschränkt, dass eine Ehe nicht mehr besteht. Im ersten Fall hat eine Ehe nie bestanden. Im zweiten Fall hat eine Ehe zeitweise bestanden, so dass die Beurkundung vorgenommen werden kann¹⁹.

Hält es das Standesamt nicht für erwiesen, dass eine Ehe zwischen den im Antrag als Ehegatten genannten Personen geschlossen worden ist, so muss die Beurkundung im Eheregister abgelehnt werden. Insbesondere ist es erforderlich, dass der Tag der Eheschließung nachgewiesen ist. Im Hinblick auf die Beweiskraft des Eheregisters (§ 54 Abs. 1) muss jedenfalls das Eheschließungsdatum (§ 15 Abs. 1 Nr. 1), aus dem sich Rechtsfolgen familien- und erbrechtlicher Natur ergeben können, präzise angegeben werden²⁰. Im Übrigen werden nur die erwiesenen Angaben eingetragen²¹. Vgl. Nr. 34.6 PStG-VwV.

III. Zuständigkeit

Zuständig für die nachträgliche Beurkundung der Eheschließung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person (vgl. Rdnr. 11 ff.) ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. § 12 Rdnr. 17 ff.). Greift keine dieser Anknüpfungen, ist die Ersatzzuständigkeit des Standesamts I in Berlin gegeben (§ 34 Abs. 4). Für einen deutschen Ehegatten kann der Antrag also auch vom Ausland gestellt werden, nicht dagegen für einen Ausländer mit deutschem Personalstatut, weil dieses den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland bei Antragstellung voraussetzt.

¹⁷ Vgl. OLG Karlsruhe, StAZ 1994, 286; Kraus, StAZ 1998, 325; Helms, StAZ 2014, 201, zu OLG Düsseldorf, StAZ 2014, 205.

¹⁸ Zur Problematik von Minderjährigenehen vor dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (§ 13 Rdnr. 29 f.) vgl. Frank, StAZ 2012, 129, zu KG, StAZ 2012, 142; Lack, StAZ 2013, 275; Coester, StAZ 2016, 257, zu OLG Bamberg, StAZ 2016, 270; Kraus, StAZ 2017, 117.

¹⁹ Zur Frage, wann trotz Eheschließung keine Ehe im Rechtssinne zustande gekommen ist, vgl. Hepting/Dutta Rdnr. III-199 ff., zur Heilung der nicht standesamtlich geschlossenen Ehe (§ 1310 Abs. 3 BGB) Rdnr. III-203 ff.

²⁰ Vgl. AG Berlin-Schöneberg, StAZ 1973, 189 mit Anm. Schütz, StAZ 1984, 280; KG, StAZ 1992, 342.

²¹ A. M. unter Heranziehung des Annäherungsgrundsatzes OLG Hamm, StAZ 2016, 275.

IV. Verfahren

1. Allgemeines

- 19 Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 gelten für die nachträgliche Beurkundung der Eheschließung im Eheregister die allgemeinen Vorschriften über die Führung der Personenstandsregister (§§ 3 bis 7), ferner über die Beurkundungsgrundlagen sowie über die Auskunft- und Nachweispflicht (§§ 9, 10) entsprechend. In gleicher Weise sind die Bestimmungen über eine Inlandseheschließung für die Errichtung und Fortführung des Eheeintrags anzuwenden (§§ 15, 16).

2. Prüfung des Antrags

- 20 Für die notwendigen Antragsunterlagen gelten die §§ 9 und 10. Der Antragsteller muss zu jeder Angabe, die in den Eheeintrag aufzunehmen ist, die erforderlichen Urkunden oder sonstigen Beweismittel, über die er verfügt, vorlegen. In erster Linie kommen hierfür Personenstandsurkunden und andere öffentliche oder sonstige Urkunden in Betracht (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1). Im Falle des § 34 Abs. 2 erbringt eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, vollen Beweis der Eheschließung (Art. 13 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 EGBGB)²². Der Antragsteller sollte angeben, an welcher Stelle eine Urkunde, über die er nicht selbst verfügt und die er auch nicht beschaffen kann, vorhanden ist. Das Standesamt hat seinerseits zu prüfen, welche Hinweise es dem Antragsteller über die Möglichkeit der Beschaffung von Urkunden aus dem Ausland und über die vorhandenen Sammlungen von Personenstandsunterlagen insbesondere beim Standesamt I in Berlin²³ geben kann.
- 21 Zur Vermeidung von Doppelbeurkundungen soll sich das Standesamt anhand der beim Standesamt I in Berlin – z. B. gemäß § 34 Abs. 5 – geführten Verzeichnisse vergewissern, dass der Personenstandsfall nicht bereits in einem inländischen Personenstandsregister beurkundet worden ist. Es kann auch eine Abschrift des Antrags dem Standesamt I zur Überprüfung übersenden, wenn anzunehmen ist, dass Angaben durch dort vorhandene Unterlagen bestätigt werden können. Das Standesamt I kann insbesondere Auskunft darüber geben, ob bereits ein Familienbuch auf Antrag nach § 15a PStG a. F. angelegt ist, da die Anlegung dorthin mitzuteilen war²⁴. Ist dies der Fall, kommt eine Beurkundung nach § 34 nicht in Betracht (vgl. Rdnr. 5). In Zweifelsfällen kann auch eine Abschrift des Antrags der jeweiligen Heimatortskartei der kirchlichen Wohlfahrtsverbände übersandt werden, um die Angaben überprüfen zu lassen; dabei ist der Wohnsitz der Betroffenen am 1. 9. 1939 anzugeben (vgl. Nr. 34.3 PStG-VwV).

²² Zur Beweiswirkung der Registrierung vgl. *Hepting/Dutta* Rdnr. III-443 ff.

²³ Zu den Aufgaben des Standesamts I in Berlin nach früherem Recht vgl. die Abhandlungen von *Schütz*, StAZ 1989, 207; 1990, 279; 1994, 69; 1997, 113 und 245.

²⁴ § 245 Abs. 3 Nr. 1 DA.

Als letztes und schwächstes Beweismittel ist auf die Versicherung an Eides statt zurückzugreifen (§ 9 Abs. 2 Satz 2). **22**

3. Beurkundung im Eheregister

Das Standesamt darf die Eheschließung nur beurkunden, wenn es auf Grund der beigebrachten Beweismittel (§ 9) die Überzeugung erlangt hat, dass die Ehe geschlossen worden ist. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine im Ausland geschlossene Ehe im deutschen Rechtsbereich gültig ist²⁵. Zum Umfang des standesamtlichen Prüfungsrechts vgl. Rdnr. 16 f. **23**

Für die Eintragungen im Eheregister ist auf den Zeitpunkt der Eheschließung abzustellen (zur Ausnahme vgl. Rdnr. 26); nachträgliche Änderungen des Personenstandes sind als Folgebeurkundungen einzutragen (Nr. 34.4 PStG-VwV). Es müssen alle Angaben aufgenommen werden, die registriert wären, falls der Eheeintrag im Anschluss an eine Eheschließung im Inland von einem deutschen Standesamt gemäß § 15 angelegt und anschließend nach Maßgabe des § 16 fortgeführt worden wäre. **24**

Hinsichtlich der Namensführung der Ehegatten bestimmt Nr. 34.5 PStG-VwV Folgendes: Das Standesamt hat festzustellen, ob wirksame Erklärungen zur Namensführung vorliegen oder nach den in Frage kommenden Heimatrechten kraft Gesetzes eine bestimmte Namensführung eingetreten ist. Dafür genügt in der Regel, dass eine bestimmte Namensführung in der ausländischen Urkunde über die Eheschließung vermerkt ist, wenn diese Namensführung nach den in Betracht kommenden Rechten zulässig war und die Ehegatten erklären, dass sie ihrem Willen entsprach. Haben die Ehegatten bei der Eheschließung den Namen in einer Weise gewählt, die sinngemäß der Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB entspricht, so ist auch diese Wahl anzuerkennen²⁶. Wurde den Ehegatten in einem Mitgliedstaat der EU eine Ehenamensführung zugewiesen, die nicht dem deutschen IPR entspricht, so ist zu prüfen, ob die im Ausland erworbenen Namen auf Grund einer Namenswahl nach Art. 48 EGBGB in das deutsche Eheregister übernommen werden können. Da die Namenswahl, sofern nichts Anderes erklärt wird, auf den Zeitpunkt der Registrierung in dem anderen EU-Mitgliedstaat zurückwirkt, sind sie im Haupteintrag des deutschen Eheregisters zu dokumentieren. **25**

Nach früherem Recht wurden bei Anlegung eines Familienbuchs auf Antrag die Namen der Ehegatten, die eine Erklärung nach § 94 BVFG abgegeben hatten, nur in der geänderten deutschen Namensform eingetragen (§ 20b PStV a. F.)²⁷. Hierdurch sollte im Interesse der Integration von Vertriebenen und Spätaussiedlern verhindert werden, dass die fremdländische Namensführung der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung in einem deutschen **26**

²⁵ Vgl. z. B. AG Paderborn, StAZ 1985, 254 mit krit. Anm. Steffen, StAZ 1986, 72; BayObLG, StAZ 1996, 300; StAZ 2000, 296.

²⁶ OLG Düsseldorf, StAZ 2010, 110.

²⁷ Vgl. § 245 Abs. 1 Satz 6 DA; ausführlich *Hepting/Gaaz* Bd. 1 § 15e PStG Rdnr. 102 ff.

Personenstandsbuch verlautbart wurde. § 34 Abs. 3 hat diese Regelung übernommen (vgl. Rdnr. 3) und bestimmt, dass Personen, die eine Erklärung nach § 94 BVG abgegeben haben, nur mit den nach dieser Erklärung geführten Vor- und Familiennamen einzutragen sind. Entsprechendes gilt für Vertriebene und Spätaussiedler, deren Namen in Deutschland im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung geändert worden sind.

- 27** Wollen Ehegatten, die nach ausländischem Recht kraft Gesetzes oder auf Grund Erklärung einen gemeinsamen Familiennamen führen, nach einem Statutenwechsel zum deutschen Recht ihren Ehenamen neu bestimmen²⁸, so ist das für die Nachbeurkundung der Eheschließung zuständige Standesamt auch für die Entgegennahme der Erklärung über die Neubestimmung des Ehenamens zuständig (§ 41 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1). Die Bestimmung des Ehenamens wird als Folgebeurkundung in das Eheregister aufgenommen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5).

V. Verzeichnis der nachbeurkundeten Eheschließungen

- 28** Nach § 34 Abs. 5 hat das Standesamt I in Berlin ein Verzeichnis der nach den Absätzen 1 und 2 beurkundeten Eheschließungen zu führen. Damit sollen Doppelbeurkundungen vermieden werden²⁹, zu denen es sonst bei Antragstellung durch verschiedene Berechtigte (Absatz 1 Satz 4) kommen könnte. Das Standesamt, das eine Eheschließung nachbeurkundet hat, hat daher dem Standesamt I in Berlin hiervon Mitteilung zu machen (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 PStV).

²⁸ Vgl. BGH, StAZ 2001, 211.

²⁹ BT-Drs. 16/1831 S. 48; abgedruckt in *Gaaz/Bornhofen* 2008 S. 455.

§ 45b Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

(1) Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, können sie gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 vorgesehenen Bezeichnungen für sie maßgeblich ist, oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten, wenn sie

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind,
2. als Staatenlose oder heimatlose Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge ihren Wohnsitz im Inland haben oder
4. als Ausländer, deren Heimatrecht keine vergleichbare Regelung kennt,
 - a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen,
 - b) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten oder
 - c) eine Blaue Karte EU besitzen.

Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung der Angabe zum Geschlecht oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Dies gilt nicht für Personen, die über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und bei denen das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann, sofern sie dies an Eides statt versichern.

(4) Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat

oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.

Übersicht (die Zahlen bedeuten Randnummern)

- I. Regelungshintergrund und Ausgangslage 1
- II. Voraussetzungen der Erklärung (Absatz 1 bis 3)
 - 1. Erklärungsberechtigter Personenkreis (Absatz 1)
 - a) Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung 3
 - b) Angabe des Geschlechts in einem deutschen Personenstandseintrag 4
 - c) Erklärung ohne deutschen Personenstandseintrag 5
 - d) Mehrfacherklärungen, Wirkung der Erklärungen, kein Offenbarungsverbot 6
 - 2. Diagnose »Varianten der Geschlechtsentwicklung« und Erklärungsmöglichkeiten (Absatz 1 und 3)
 - a) Ärztliche Bescheinigung 8
 - b) Fallgruppen der Erklärungsmöglichkeiten 10
 - c) Änderung der Vornamen 11
 - 3. Altersefordernis (Absatz 2)
 - a) Geschäftsunfähiges oder noch nicht 14 Jahre altes Kind 12
 - b) 14 Jahre altes Kind 13
- III. Form und Entgegennahme der Erklärung (Absatz 1 und 4)
 - 1. Beglaubigung oder Beurkundung (Absatz 1) 14
 - 2. Entgegennahme der Erklärung (Absatz 4) 16
 - 3. Folgebeurkundungen und Mitteilungspflichten
 - a) Folgebeurkundungen 18
 - b) Mitteilungspflichten 19

I. Regelungshintergrund und Ausgangslage

Mit Beschluss vom 10.10.2017¹ hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, **1** dass § 21 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 22 Abs. 3 in der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung mit den grundgesetzlichen Anforderungen insoweit nicht vereinbar sind, als § 22 Abs. 3 PStG neben dem Eintrag »weiblich« oder »männlich« keine dritte Möglichkeit biete, ein Geschlecht positiv eintragen zu lassen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) schütze auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Darüber hinaus verstoße das geltende Personenstandsrecht gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG), soweit die Eintragung eines anderen Geschlechts ausgeschlossen wird. Dem Gesetzgeber wurde aufgetragen, bis zum 31.12.2018 eine Neuregelung zu schaffen. Mit dem Gesetz zur Änderung

¹ StAZ 2018, 15 mit Anm. *Wiggerich* = FamRZ 2017, 2046 mit Anm. *Helms*.

der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben² sind entsprechende Regelungen in § 22 Abs. 3 (vgl. dort Rdnr. 11 ff.) und für Altfälle in den neuen § 45b eingestellt worden (Rdnr. 2 ff.).

- 2 Für die Erstbeurkundung eines Kindes im Geburtenregister standen vor der Änderung des § 22 Abs. 3 die Geschlechtsbezeichnungen »weiblich«, »männlich« oder als dritte Möglichkeit die Eintragung »ohne Angabe« zur Verfügung. Durch das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben² ist als vierte Möglichkeit die Bezeichnung »divers« hinzugekommen. Zum Kreis der erklärungsberechtigten Personen vgl. Rdnr. 3 f.

II. Voraussetzungen der Erklärung (Absatz 1 bis 3)

1. Erklärungsberechtigter Personenkreis (Absatz 1)

a) Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

- 3 § 45b Abs. 1 Satz 1 eröffnet Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung zu ihrem Geschlecht bzw. der Streichung der Geschlechtsangabe sowie nach Satz 3 einer Bestimmung des Vornamens. Die Neuregelung ist, wie ihrer gesetzgeberischen Entstehung eindeutig zu entnehmen ist, auf intersexuelle Personen beschränkt. Der Gesetzgeber hat sich bei diesem Rechtsbegriff an der medizinischen Terminologie orientiert, die auf der bei der Konsensuskonferenz 2005 in Chicago vorgeschlagenen Klassifikation beruht und bei der Diagnosen zusammengefasst werden, bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind³. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens waren u. a. Änderungsanträge behandelt worden, die auch bei einem eindeutigen biologischen Geschlecht eine Wahl des Geschlechtseintrags entsprechend einer auf Empfindungen beruhenden Geschlechtsidentität vorsahen⁴. Da diese Vorschläge allerdings im Gesetz keinen Niederschlag gefunden haben, ist für eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf entsprechende Fälle kein Raum. Selbst eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes findet dort ihre Grenzen, wo sie zum Wortlaut der Vorschrift und zum klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde⁵. Eine Erklärung durch Personen, die keine Variante der Geschlechtsentwicklung nachweisen können, ist daher selbst dann nicht möglich, wenn sie sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehö-

2 Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2635).

3 Nähere Ausführungen dazu bei *Berndt-Benecke*, NVwZ 2019, 286.

4 S. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat, BT-Drs. 19/6467 S. 7 ff.

5 BVerfGE 110, 226, 267; BGH, StAZ 2019, 47.

rig fühlen⁶. Erst recht kann sie auf transsexuelle Personen keine Anwendung finden; für sie ist weiter das TSG maßgebend⁷. Für eine andere Interpretation, wie etwa die des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD)⁸, nach der die Regelungen auch für transgeschlechtliche Menschen gelten, ist daher kein Raum. Zu Zweifeln, ob es sich bei dem Erklärenden um eine intersexuelle Person handelt, und wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, vgl. Rdnr. 9.

b) Angabe des Geschlechts in einem deutschen Personenstandseintrag

Ist das Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag beurkundet, so ist die darin bezeichnete Person ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 Satz 1 erklärungs berechtigt. Die zu korrigierende Geschlechtsbezeichnung, die das Antragsrecht begründet, ergibt sich aus den personenstandsrechtlichen Vorschriften, die im Zeitpunkt des jeweiligen personenstandsrechtlichen Ereignisses Geltung hatten. Hierzu gehören neben den direkten Geschlechtsbezeichnungen »männlich/weiblich« auch andere Bezeichnungen wie »Knabe/Mädchen«, »Ehefrau/Ehemann« und »Mutter/Vater« im Geburtseintrag. Die Angaben »Der« und »die« im früheren Heirats eintrag sind ebenfalls als indirekte Geschlechtsbezeichnungen einzubeziehen. All diese Bezeichnungen haben gemein, dass sie zunächst lediglich ein Antragsrecht begründen. Die Frage, ob damit in jedem Einzelfall auch Folgebeurkundungen ausgelöst werden, kann nur aus den Beurkundungsvorschriften für den jeweiligen Registereintrag hergeleitet werden. 4

c) Erklärung ohne deutschen Personenstandseintrag

Auch ohne Beurkundung in einem deutschen Personenstandsregister besteht das Erklärungsrecht, ist aber nach § 45b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 an bestimmte Voraussetzungen geknüpft: 5

aa) Der Erklärende ist Deutscher im Sinne des Grundgesetzes.

Zum Nachweis reicht nach § 8 Abs. 1 PStV in der Regel der Personalausweis, der Reisepass oder die erweiterte Meldebescheinigung aus. Bestehen Zweifel, kommen zum Nachweis weitere Bescheinigungen in Betracht (vgl. dazu § 9 Rdnr. 7).

bb) Erklärungs berechtigt sind außerdem

- Staatenlose oder heimatlose Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sowie Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge mit Wohnsitz im Inland. Zu den Nachweismöglichkeiten für diesen Personenkreis vgl. § 9 Rdnr. 9 f. und Nr. A 7.2. 1 ff. PStG-VwV.

⁶ Vgl. dazu Reuß, StAZ 2019, 42.

⁷ OLG Nürnberg, StAZ 2019, 374; AG Wuppertal, StAZ 2019, 308.

⁸ LSVD-Ratgeber für inter- und transgeschlechtliche Menschen; www.lsvd.de. Bruns, StAZ 2019, 97.